

## Zweckverband Wasserversorgung Hexental



### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. Dezember 2015

Az.: 818.45:7

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 12. Dezember 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. Dezember 2015 beschlossen:

#### § 1

§ 1 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter**

1.1 Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

#### § 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziff 1.1 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Merzhausen, den 13. Dezember 2024

Markus Rees  
Verbandsvorsitzender



#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.